

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 15.05.2024

1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- 1.1. TELENET (siehe Punkt 5.1.) erbringt Kommunikationsdienste und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen, alle in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Die AGB gelten sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer.
- 1.2. Neben den AGB gelten auch die dazugehörigen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen (EB/LB) von TELENET.
- 1.3. Direkt zwischen TELENET und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG idgF. gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. TELENET schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn TELENET diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.
- 1.5. Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.
- 1.6. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

2. Kundmachung

- 2.1. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen (EB/LB) werden in geeigneter Weise, etwa durch Aufliegen bei den Kundendienststellen von TELENET oder durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter www.tnr.at kundgemacht.
- 2.2. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt TELENET dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.



3. Änderungen des Vertrages

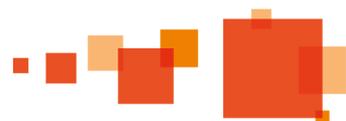
- 3.1. Änderungen der AGB und EB/LB, sowie deren Inkrafttreten werden gemäß Punkt 2.1. kundgemacht.
- 3.2. Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch TELENET bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.
- 3.3. Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird TELENET diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – drei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 135 Abs. 8 TKG wird dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung) bzw. in einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 135 Abs. 9 TKG erlassenen Verordnung entsprechenden Form mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei TELENET wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

4. Übertragung des Vertrages

- 4.1. TELENET ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.
- 4.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten von TELENET ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.3. dieser AGB unberührt.
- 4.3. Der Kunde kann den Vertrag mit TELENET auf einen Dritten übertragen sofern TELENET zustimmt. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.
- 4.4. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich TELENET schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit TELENET als Solidarschuldner.

5. Vertragsparteien

- 5.1. Vertragsparteien sind TELENET, das ist die Telenet Systems GmbH, mit Firmensitz Anton Maria Schyrle Straße 7, 6600 Reutte, Firmenbuchnummer 42666w, UID ATU73509367, und der Kunde. Kunde von TELENET kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.



- 5.2. TELENET ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von TELENET eine Zustellanschrift sowie das kontoführende Kreditinstitut im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekanntzugeben.
- 5.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigepflicht diesem. Dazu zählen z.B. Zustimmungen oder Bewilligungen von Grund- und Gebäudeeigentümern, Gemeinden, Straßenverwaltungen usw. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der TELENET für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

6. Anbot, Vertragsabschluss

- 6.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und TELENET kommt durch Bestellung des Kunden und durch Annahme von TELENET zustande.
- 6.2. Folgende Daten sind vor der Bereitstellung des Dienstes abhängig vom gewünschten Produkt anzugeben bzw. werden erfasst, wobei nicht alle Daten verpflichtend anzugeben sind: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum bzw. Alter, Geburtsort, Nationalität, Bonität, Familienstand, Geschlecht, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, Kundenkennwort, Aktivierungskennwort. Für Firmenkunden zusätzlich: Firma, Firmenbuchnummer und Steuernummer. Die oben angeführten Daten stellen die Mindestinhalte gemäß § 132 Abs. 2 Z 13 TKG dar. Weitere Details zur Datenverarbeitung siehe Punkt 17.
- 6.3. Ein bindendes Anbot an TELENET kann vom Kunden durch Übermittlung eines vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars (Bestellformulars), sofern vorgesehen in Form einer ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß durchgeführten Online-Registrierung/Online-Bestellung oder gegebenenfalls in Form einer telefonischen Bestellung erfolgen.
- 6.4. Eine Bestätigung des Erhalts eines Anbots, die Bekanntgabe einer Kundennummer/Teilnehmerkennung oder eines Passwortes stellt noch keine Annahme des Vertrages durch TELENET dar. TELENET ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die TELENET bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.
- 6.5. Die Vertragsannahme durch TELENET erfolgt durch Erfüllung (Freischaltung, Herstellung oder Aktivierung) des jeweiligen Dienstes, Versendung der bestellten Ware, oder schriftliche



Annahmeerklärung. Eine Vertragsannahme durch die TELENET kann nur erfolgen, sofern eine allfällig vorgenommene Bonitätsprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

7. Leistungsumfang

- 7.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der TELENET zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.
- 7.2. Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von TELENET zu vertreten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn TELENET eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich bei einem von TELENET nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich TELENET zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt vor.
- 7.3. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist TELENET zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von TELENET gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde TELENET die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.
- 7.4. Der Internetzugang von TELENET ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Auslastung, Verkehrslage bzw. Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten von TELENET bzw. der Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen



Telekommunikationseinrichtungen und -netze, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.

- 7.5. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist TELENET berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. TELENET hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.
- 7.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TELENET keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich TELENET anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Wird TELENET ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich TELENET das Recht vor, zum Schutz der Internet User und/oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.
- 7.7. Die bei Nichteinhaltung der vertraglichen Dienstqualität vorgesehenen Entschädigungen sind abhängig von dem vom Kunden jeweils gewählten Produktpaket. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 7.8. Dem Kunden stehen für Auskünfte die TELENET Serviceline +43 5672 62670 und für Anzeigen von Störungen die Mailadresse ticket@tnr.at zur Verfügung.

8. Besondere Verpflichtungen des Kunden

- 8.1. Der Kunde hat das Internet unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften sowie sonstiger vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.
- 8.2. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 idGF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für TELENET oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.
- 8.4. Der Kunde hat über alle Berechtigungen hinsichtlich Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er TELENET zur Erstellung einer Homepage zur Verfügung stellt bzw. selbst veröffentlicht, zu verfügen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei TELENET zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- 8.5. Die entgeltliche Weitergabe der Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch TELENET.
- 8.6. Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist vom Kunden durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch Schutzwürdige ausgeschlossen ist.



- 8.7. Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen.

9. Vertragsdauer, Mindestvertragsdauer, Vertragsbeendigung, Restentgelte

- 9.1. Das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (z.B. Zusatzpaket) wird – sofern nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann – sofern nicht anders vereinbart – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 9.2. Mit dem Kunden kann eine Mindestvertragsdauer (Vertragsbindung) vereinbart werden. Verträge mit Mindestvertragsdauer können zum Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis vom Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer (siehe EB/LB) beendet, so sind vom Kunden Restentgelte für die Zeit zwischen Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts ist – soweit nichts anderes vereinbart – die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Mindestvertragsdauer. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich TELENET zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in Punkt 3.3. und 4.2. beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.
- 9.3. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei Monatsentgelten im Verzug, so kann TELENET das Vertragsverhältnis auflösen, wenn der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde.
- 9.4. TELENET ist weiters zur Auflösung des Vertrages und/oder der Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung mit sofortiger Wirksamkeit berechtigt, insbesondere wenn der Kunde durch Zusendung einer elektronischen Post gegen § 174 TKG verstößt oder in anderer Form ein belästigendes, beleidigendes, bedrohendes oder schädigendes Verhalten setzt, das zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für TELENET oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist, oder sonst gegen Gesetze verstößt, die Dritte vor Belästigungen, Drohungen oder Schädigungen schützen,
- wenn der Kunde rechtliche oder wesentliche vertragliche, insbesondere jene in Punkt 8 dieser AGB angeführten, Verpflichtungen verletzt,
 - wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 dieser AGB vorliegen,
 - der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt, die nach dem Datenschutzgesetz oder dem Strafgesetz eine gerichtlich strafbare Tat oder eine Verwaltungsübertretung darstellen oder schuldhaft gegen Gesetze verstößt, die Daten Dritter schützen,
 - der Kunde durch Verbreitung pornographischer, gewaltverherrlichender, gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößende Inhalte oder durch Verbreitung von



Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder Organisationen gegen geltende Straf- oder Verwaltungsgesetze verstößt

- e. der Kunde schuldhaft in die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;
- f. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.

9.5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, TELENET zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist und daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Daten berechtigt ist. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung, Sicherung und Löschung solcher Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

9.6. Ist der Kunde wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zur Beendigung einzelner Bestandteile eines Bündelproduktes gemäß § 136 Abs. 1 TKG (Bündelprodukt ist ein Produkt, das zumindest einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst beinhaltet und auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags zusätzlich weitere Dienste oder Endeinrichtungen vom selben Anbieter inkludiert) gemäß § 136 Abs. 2 TKG berechtigt, darf er den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Bündels kündigen.

10. Software Bedingungen

10.1. Beim Verkauf von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen kann, erfolgt die Bereitstellung der mitgelieferten Software (z.B. Betriebssysteme) einmalig zum Zeitpunkt des Hardwareverkaufs. Diese Software wird in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Version ausgeliefert, es obliegt dem Kunden bei Inbetriebnahme ein Update auf die gegebenenfalls aktuellste Version durchzuführen. Sofern dem Kunden von TELENET Software zur Verfügung gestellt werden sollte, so wird dem Kunden eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen, die Software nicht vervielfältigen und nur auf einem PC/Laptop verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei TELENET zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Falls vom Kunden Abänderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systemeinstellungen am PC/Laptop eigenmächtig durchgeführt werden, leistet TELENET keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.

10.2. Für Software, die von TELENET weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt TELENET keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser



Verpflichtung, die bei TELENET zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

- 10.3. Werden Firewalls (Firewall-Systeme) oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-VirenProdukte) angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. TELENET kann daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-System und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernehmen.
- 10.4. Bei Verbrauchergeschäften kann sich TELENET – soweit gesetzlich zulässig - von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Software bzw. das mangelhafte Firewall-System gegen eine mängelfreie austauscht oder das Fehlende nachträgt.

11. Vergabebedingungen für Domain Namen

- 11.1. TELENET vermittelt die vom Kunden gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Eine Prüfung, ob eine derartige Domain in fremde Rechte eingreift, wird durch TELENET nicht vorgenommen.
- 11.2. Die Domain wird für .at - Adressen von der Domainvergabestelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Domainvergabestelle. TELENET erwirbt oder vergibt daher selbst keinerlei Rechte an der Domainbezeichnung, sondern fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle. Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen dem Kunden und der Domainvergabestelle zu den von der Domainvergabestelle genannten Bedingungen direkt. Bezogen auf eine .at Domain kommen daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonst jeweils zuständigen Domainvergabestelle zur Anwendung. Die jeweiligen AGB der Domainvergabestelle werden dem Kunden auf Wunsch von TELENET vor Vertragsabschluss zugesandt.
- 11.3. Kunden haben alle sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Kunden ist es insbesondere untersagt, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (Namensrechte, Markenrechte etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei TELENET zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- 11.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Domainvergabestelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit TELENET aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen selbst und gesondert vom Vertragsverhältnis mit TELENET bei der jeweils zuständigen Domainvergabestelle kündigen muss.



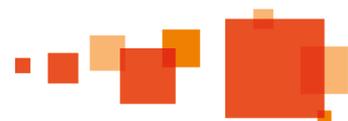
12. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 12.1. Die Verrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Zahlungsmodus.
- 12.2. Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist TELENET berechtigt, die Kosten die der Telenet daraus entstehen zu verrechnen (=Spesen aus einer Rücklastschrift der Kundenbank).
- 12.3. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigepflicht trifft den Kunden.
- 12.4. Bei Bezahlung mit Kreditkarte – sofern von TELENET als Zahlungsmodus angeboten - ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Zahlungsverzögerungen zu seinen Lasten gehen und als Zahlungsverzug im Sinne der AGB gelten. TELENET geht davon aus, dass der Kunde seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert. Der Kunde ist verpflichtet, die Beendigung des Kreditkartenvertrages, sowie Änderungen der Kreditkartendaten TELENET umgehend mitzuteilen. Bei Bezahlung mit der Kreditkarte stimmt der Kunde zur Abbuchung sowohl einmaliger als auch gegebenenfalls laufender Entgelte zu (Dauerermächtigung).
- 12.5. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss TELENET die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € anfällt.
- 12.6. TELENET ist berechtigt, Rechnungs(end)beträge auf einen Cent aufzurunden.
- 12.7. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von TELENET oder Entgeltforderungen Dritter, die von TELENET vorgeschrieben werden, im Verzug, ist TELENET berechtigt Mahngebühren und Verzugszinsen zu verrechnen. Für die erste Mahnung wird keine Gebühr fällig, die zweite Mahnung wird mit 2,50 €, die dritte Mahnung mit 5,00 € verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 4% jährlich für Verbraucher nach dem KSchG und 12% jährlich für Unternehmer. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des Entgelts kapitalisiert. Ist TELENET mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.
- 12.8. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden, angemessenen und notwendigen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der TELENET entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal



Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den jeweils gültigen Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) und aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

- 12.9. Entgelte für die Bereitstellung von Leistungen sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 360 brutto übersteigt.
- 12.10. Werden Entgeltbestandteile in monatlichen Beträgen (Grundentgelte, Pauschalentgelte, sonstige monatliche Entgelte) verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt.
- 12.11. Monatliche Entgelte und jährliche Entgelte können im Voraus in Rechnung gestellt werden. Bei monatlichen Entgelten können aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von TELENET im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Das bei Vertragsabschluss geltende Rechnungslegungsintervall wird mit dem Kunden in seinem Vertrag gesondert vereinbart. TELENET behält sich das Recht vor, Rechnungen für Beträge unter EUR 20 brutto erst in dem Rechnungsmonat kumuliert auszuweisen, in dem dieser Betrag überschritten wurde. Rechnungsbeträge, die am Jahresende unter dieser Grenze bleiben, werden mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet.
- 12.12. TELENET ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Internetzugangs oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von TELENET abgelehnt werden. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber TELENET bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.
- 12.13. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit TELENET in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich TELENET vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.
- 12.14. TELENET ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen TELENET und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.
- 12.15. Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gelten die nachfolgenden Regelungen.



- 12.15.1. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („JahresVPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte:
- a) TELENET ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
 - b) TELENET ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.
Über die Anpassungen informiert TELENET den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).
- 12.15.2. Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt TELENET nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passt TELENET die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem TELENET im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.
- 12.15.3. Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:
- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
 - Entgeltreduktion: immer am 1. April.
- 12.15.4. Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.
- 12.15.5. Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Pkt. 3 bleibt davon unberührt.

13. Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit

- 13.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei TELENET möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt (rein deklaratorisch). TELENET wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hierfür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Hinweis: Innerhalb der gesetzlichen Fristen und Voraussetzungen ist TELENET zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet, dadurch kann sich die Beweislage verschlechtern. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.
- 13.2. TELENET hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die



Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

- 13.3. Lehnt TELENET die Einwendungen ab oder trifft sie, innerhalb der nach den Verfahrensrichtlinien der RTR geltenden Frist (derzeit vier Wochen) nach Einlangen der schriftlichen Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß ASiG und den Verfahrensrichtlinien der RTR GmbH, www.rtr.at) ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Einwendungen bei TELENET eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.
- 13.4. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen.
- 13.5. Verlangt TELENET im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die Zustimmung des Kunden zur Weiterleitung von Stamm – und Verkehrsdaten, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger.
- 13.6. Soweit TELENET keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.
- 13.7. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.
- 13.8. Wird bei der Überprüfung von in Rechnung gestellten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Entgelte vorzunehmen. Soweit TELENET einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann, wird als Grundlage für die Neuberechnung der Entgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraums werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen (a) der Durchschnitt der Entgelte der vorhergehenden drei Verrechnungszeiträume (b) die Entgelte des gleichen Verrechnungszeitraums des Vorjahres (c) der Durchschnitt der Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume. Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Entgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.
- 13.9. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst gemäß § 205 Abs. 1 TKG binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß ASiG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind.



14. Teilnehmerdaten, Sicherheit, Missbrauch

- 14.1. Die Internet Teilnehmerdaten (Teilnehmerkennung), das sind die von TELENET vergebene Zugangskennung und das vom Kunden jederzeit veränderbare persönliche Kennwort, bilden die Grundlage für die Benützung des Dienstes.
- 14.2. Bei Bekanntgabe eines persönlichen Kennwortes durch den Kunden im Zuge seiner Bestellung ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass bei telefonischer Anfrage und nach Nennung dieses Kennworts die Zugangskennung, Passwörter und/oder E-Mail Adressen zum bezughabenden Internetanschluss über Telefon oder Fax von TELENET bekannt gegeben werden. Wird kein persönliches Kennwort vom Kunden bekannt gegeben, erfolgt die Mitteilung von Zugangskennung, Passwörtern und/oder E-Mail Adressen nur über eine schriftliche Anfrage.
- 14.3. Um die missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten hintanzuhalten, verpflichtet sich der Kunde, insbesondere
 - a) seine Teilnehmerdaten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen,
 - b) jeden Missbrauch seiner Teilnehmerdaten zu unterlassen und zu unterbinden,
 - c) jeden Verdacht auf Missbrauch seiner Teilnehmerdaten dem Service Center von TELENET sofort zu melden,
 - d) jeden Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen, den er durch Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten schuldhaft veranlasst hat.
- 14.4. Als Missbrauch gilt auch jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten auf Einrichtungen von TELENET oder auf Einrichtungen bzw. Datenbanken oder Diensten, die über den Internetzugangsdienst von TELENET erreichbar sind. Als Missbrauch gilt ferner die Bereitstellung von Daten zur Abfrage, die gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht entsprechen. TELENET ist berechtigt, derartige Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen.
- 14.5. Besteht der Verdacht des Kunden der Kenntnis des Kennworts durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde sein Kennwort unverzüglich zu ändern.
- 14.6. Werden Leistungen von TELENET von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes oder Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für dadurch anfallenden Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes oder Kennwortes oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls bei TELENET, sofern ihn am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- 14.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten und Risiken (zum Beispiel Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) verbunden ist und diese u.a. auch vom Kundenverhalten abhängig sind. Das Risiko erhöht sich beispielsweise dann, wenn der Kunde gegebenenfalls individuelle mögliche Sicherheitseinstellungen am PC oder Laptop (z.B. Internetbrowser etc.) nicht bzw. nicht entsprechend vornimmt, nicht aktualisiert oder bewusst deaktiviert. Mehr Sicherheit kann beispielsweise auch durch Installation entsprechender Sicherheitslösungen erreicht werden. Die dafür anfallenden Entgelte sind



verschieden. Entgelte für von TELENET angebotenen Produkten sind den jeweiligen Entgeltbestimmungen (EB/LB) zu entnehmen. Aus Sicherheitsgründen ist der Kunde angehalten, sein persönliches Kennwort immer wieder zu ändern.

15. Sperre

- 15.1. TELENET ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen und Services ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), insbesondere wenn
- a) ein Grund vorliegt, der TELENET nach Punkt 9.5. zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung berechtigt;
 - b) der Kunde gegenüber TELENET mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Sperre erfolglos gemahnt wurde;
 - c) der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
 - d) der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt;
 - e) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde;
 - f) der Kunde störende und für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdende und/oder für Dritte schädigende oder belästigende oder sonstige nicht zugelassene Einrichtungen verwendet;
 - g) hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde;
 - h) der Kunde trotz Aufforderung seitens TELENET keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat besitzt.
 - i) der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Kommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;
 - j) wenn TELENET Gefahr läuft wegen dem Kunden oder der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte, national und oder international gesperrt zu werden;
- 15.2. Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens durch TELENET - der Kunde, insofern er die Sperre verschuldet hat, für die Wiedereinschaltung nach einer Sperre ein pauschales Entgelt in Höhe von einer Stunde Arbeitszeit für Installationsarbeiten gemäß den EB/LB ersetzt. Eine vom



Kunden verschuldete Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen und jährliche Entgelte. Wenn sich ein begründeter Verdacht für eine Sperre als substanzlos erweist, hat der Kunde jedoch keine Kosten der Sperre bzw. der Wiedereinschaltung zu leisten.

16. Haftung

- 16.1. TELENET haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmer - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Für Unternehmer gilt: Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Unternehmer keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 5.000,- gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Unternehmer mit EUR 50.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 16.3. TELENET haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit von Anbieterdaten Dritter sowie für übermittelte oder abgefragte Daten.
- 16.4. Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von TELENET durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

17. Datenschutz und Netzsicherheit

- 17.1. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.tnr.at) und in der TELENET Datenschutzerklärung.
- 17.2. Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet TELENET ein Informationssicherheitsmanagement-System, aufgrund dessen TELENET regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. TELENET stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.tnr.at bereit.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 18.1. Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber TELENET stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von TELENET anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von TELENET aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von TELENET aufzurechnen.



- 18.2. Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen TELENET zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von TELENET stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

19. Tod des Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich TELENET anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis durch TELENET vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die TELENET angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben in gleichem Umfang wie der bisherige Kunde (siehe Punkt 16.).

20. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

- 20.1. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann TELENET den Anschluss gemäß Punkt 15.1.7 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idGF. davon unberührt.
- 20.2. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.
- 20.3. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht TELENET davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von TELENET.
- 21.2. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von TELENET geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), E-Mail Adresse, der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit, jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer, seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sowie der bestellte bzw. der gesetzliche Vertreter den Verlust der Geschäftsfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung,



möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der TELENET schriftlich bekannt zu geben. Anzeigen auf Zahlungsinstrumenten erfüllen nicht die Anzeigepflicht. Gibt der Kunde Änderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von TELENET als zugegangen, sofern sie an alle zuletzt bekannt gegebenen Adressen erfolgen.

- 21.3. Rechtlich bedeutsame Erklärungen (ausgenommen wirksam verlangte Papierrechnungen) von TELENET können dem Kunden elektronisch per E-Mail an die vom Kunden auch für den Empfang derartiger Erklärungen bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet werden, soweit dies vereinbart oder eine andere Mitteilungsform nicht möglich ist.
- 21.4. Unternehmer sind zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht berechtigt auch ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber TELENET ausgeschlossen.

22. Verpflichtungen von Wiederverkäufern (gilt nur für Unternehmer)

Wiederverkäufer sind verpflichtet, alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ergebenden Verpflichtungen ihren Kunden aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften TELENET für alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

23. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und TELENET ist Reutte. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

24. Netzauslastung

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst TELENET regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die TELENET Serviceline kontaktieren.

